

Richtlinien der Universität Siegen für die Projekt- und Übergangsfinanzierung

Präambel/Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln zusammen mit der Rahmenrichtlinie der Universität Siegen zur Vergabe von Mitteln zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter (RR Gleichstellung) das Verfahren für die Vergabe von Projektfinanzierungen (Teil A) und Übergangsfinanzierungen (Teil B) gemäß § 4 der Rahmenrichtlinie.

Teil A – Projektfinanzierungen

A 1 Förderziel

Unter Projektfinanzierung ist die zeitlich befristete Förderung von Maßnahmen mit struktureller und nachhaltiger Wirkung auf die Chancengleichheit von Frauen, inter*, nicht-binären und trans* Personen, soweit sie von vergleichbaren strukturellen Benachteiligungen betroffen sind, in Studium, Promotion oder Karriere zu verstehen. Gefördert werden strukturelle Maßnahmen mit hohem Gleichstellungsnutzen, z. B. die Anschubfinanzierung von Projekten mit frauenspezifischen Themen, Projekte zur Erforschung geschlechtlicher Diskriminierung oder Projekte zur Verbesserung der Situation in Studiengängen, die starke Ungleichgewichte in den Geschlechtern haben.

A 2 Umfang der Projektförderung

Es gibt keine festen Vorgaben bezüglich der möglichen Höhe der Förderung. Diese wird entsprechend der Rahmenrichtlinie festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht nicht.

A 3 Antragstellung

- In der Ausschreibung vorgegebene Antragsvorlage
- Notwendige Zeugnisse (sofern vorhanden: Hochschulabschluss, Promotionsurkunde)

A 4 Bewertung

Kriterien für die Förderung sind:

- Gleichstellungs-Impact
- Realisierbarkeit
- Karriere-/Strukturwirkung
- Wissenschaftliche Qualität

Bei gleicher Bewertung entscheiden Kriterien sozialer Art.

A 5 Berichte

Berichte gemäß § 6 der Rahmenrichtlinie (RR Gleichstellung) sind nach 12 Monaten sowie zum Projektende unaufgefordert einzureichen.

Teil B – Übergangsfinanzierungen

B 1 Zweck

Übergangsfinanzierungen bezeichnen Kurzstipendien für Doktorandinnen und Postdoktorandinnen (max. 6 Monate) zur Förderung der Promotion oder zur Erbringung einer habilitationsäquivalenten Leistung.

B 2 Förderumfang

Die Förderung durch eine Übergangsfinanzierung ist maximal für bis zu 6 Monate und bis zu 1.250 € monatlich möglich.

B 3 Antragstellung

- In der Ausschreibung vorgegebene Antragsvorlage
- Notwendige Zeugnisse (sofern vorhanden: Hochschulabschluss, Promotionsurkunde)

B 4 Bewertung

Kriterien für die Förderung sind:

- Wissenschaftliche Qualität
- Realistischer (Rest-)Arbeitsumfang
- Karriereperspektive

Bei gleicher Bewertung entscheiden Kriterien sozialer Art.

B 5 Berichte

Abschlussberichte gemäß § 6 der Rahmenrichtlinie (RR Gleichstellung) sind innerhalb von 2 Monaten nach Stipendienende einzureichen; eine Kurznachfrage zum Karriereverlauf erfolgt 12 Monate später durch das Gleichstellungsbüro.

Teil C – Verfahren

C 1 Ausschreibung

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen durch die GK erfolgt mindestens 8 Wochen vor der Einreichungsfrist.

C 2 Einreichung

Die Anträge sind in elektronischer Form via E-Mail bei der Gleichstellungsbeauftragten einzureichen.

C 3 Sprache

Anträge sind in Deutsch oder Englisch einzureichen. Entscheidungssprache der Gleichstellungs-kommission ist Deutsch.

C 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20.11.2025 in Kraft.